

Satzung

Satzung

**Sportverein Bergedorf-West
von 1971 e.V.**



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen SV Bergedorf-West von 1971 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer 7671 eingetragen und Mitglied im Hamburger Sportbund e.V., sowie seinen angeschlossenen Verbänden. Gründungstag ist der 5. Oktober 1971.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Hamburg-Bergedorf. Der Verein ist rechtsfähig.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Körpererziehung, die Pflege und Förderung des Sports, sowie die Jugendarbeit im Sinne des olympischen Gedanken.
2. Der SV Bergedorf-West von 1971 e.V. in Hamburg-Bergedorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein möglichst breites Sportangebot unter Anleitung erfahrener Fachkräfte und die dafür erforderlichen Sportstätten und Sportgeräte den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Eintritt in den Verein ist zu jeder Zeit möglich.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Errichtung der Aufnahmegebühr und Zahlung des Beitrages. Anschriften-, Namens –und Kontoänderung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - ◆ die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - ◆ die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen und
 - ◆ sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - ◆ ordentliche Mitglieder
 - ◆ fördernde (außerordentliche) Mitglieder
 - ◆ passive Mitglieder
 - ◆ Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können am Sportangebot des Vereins teilnehmen.
Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und /oder sonstige Leistungen erbringen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied vorübergehend ruht. Passive Mitglieder können das Sportangebot nicht nutzen. Passive Mitgliedschaft ist auf maximal 3 Kalenderjahre begrenzt.

Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können das Sportangebot nutzen.
3. Ausschließlich ordentliche Mitglieder können in der Vereinsführung tätig werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich und ist bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des vorgenannten Datums dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:
 - ◆ Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - ◆ Vereinsschädigendem Verhalten
 - ◆ Zahlungsrückstand der Beiträge von mindestens 3 Monaten
 - ◆ Unehrenhaften Handlungen
 - ◆ Grobem unsportlichen Verhalten

4. Der Vorstand ist verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören – bei Minderjährigen zusammen mit seinem gesetzlichen Vertreter. Bei Nichterscheinen kann ohne Anhörung entschieden werden. Die Entscheidung ist per Einschreiben zuzustellen.
5. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung einzulegen. Der Ehrenrat trifft dann nach Anhörung der Betroffenen und des Vorstandes eine endgültige Entscheidung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- ◆ Die Höhe der Beiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr, sowie die Erhebung außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- ◆ Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.
- ◆ Der Beitrag ist eine Bringeschuld.

§ 7 Wahlrecht und Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und passiven Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung wird in der Jugendordnung geregelt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Ausgenommen sind von dieser Regelung die nach der Jugendverordnung vorgesehenen Vertreter der Jugendabteilung.

3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Falle einer Wahl wird noch einmal gewählt, in anderen Fällen entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich

4. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 2/3 der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses fordern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ der erweiterte Vorstand
- ◆ der Ehrenrat

3. § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung bekannt zugeben.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer

Entlastung des Kassenwartes

Entlastung des Vorstandes

Anstehende Neuwahlen, soweit erforderlich

Beschluss über vorliegende Anträge

Die Anträge der Mitglieder müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.

4. Anträge können gestellt werden:
 - ◆ von den ordentlichen Mitgliedern,
 - ◆ vom Vorstand
 - ◆ von den Abteilungsleitern

Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse enthalten muss.

Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

7. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt haben.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ◆ 1. Vorsitzender
 - ◆ 2. Vorsitzender
 - ◆ 1. Schatzmeister
 - ◆ 2. Schatzmeister
 - ◆ 1. Jugendwart
 - ◆ stellv. Jugendwart
 - ◆ Schriftführer
 - ◆ 1. Beisitzer
 - ◆ 2. Beisitzer
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorstand gemäß § 10, 3 und dem/der Abteilungsleiter/-in jeder Abteilung.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

In geraden Jahren

1. Vorsitzender
2. Schatzmeister
Schriftführer
2. Beisitzer

In ungeraden Jahren

2. Vorsitzender
1. Schatzmeister
1. Beisitzer

Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden nach der Jugendverordnung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

6. Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Er überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, Ausschüsse, sowie der Mitarbeiter und kann deren Entscheidungen aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung von der Tätigkeit zu entbinden.

Scheidet ein gewählter Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen und einen Jahresbericht vorzulegen. Es ist jährlich ein Kassenabschluss vorzunehmen.
10. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf (Sonderaufgaben) für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Der Ausschuss bestimmt einen Ausschussvorsitzenden.
2. Der Ausschussvorsitzende berichtet an den Vorstand

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend verwaltet sich selbständig.
2. Die Verwaltung ist durch eine auf der Jugendvollversammlung verabschiedete Jugendordnung geregelt.
3. Die Mitgliedschaft in der Vereinsjugend ist in der Jugendordnung verankert.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren nach Beendigung einer Amtsperiode zulässig.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.
4. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, den Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
5. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied in Ausübung seiner Rechte und Pflichten bzw. in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied entstehen. Dieses gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Vereinseinrichtungen, der Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen des Vereins oder anderer Veranstalter und Ausrichter, bzw. an der Teilnahme an sonstigen Vereinsaktivitäten.
2. Im übrigen wird eine Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen, soweit seinen Verantwortlichen, sowie von ihm bevollmächtigten Vereinsmitgliedern, im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
3. Schadenersatzansprüche im Rahmen etwa bestehender Versicherungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- ◆ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Versammlung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, evtl. Ausschussversammlung, sowie der Jugend, und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übergeben.

§ 16 Abteilungsordnung

1. Der Geltungsbereich einer Abteilung richtet sich nach der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband im Hamburger Sportbund.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Ordnung, die dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
3. Die Abteilungen arbeiten selbständig.

Ihre Arbeit muss mit dem Interesse, Ziel und Zweck des Vereins übereinstimmen:
4. Die Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern ihrer Abteilung wechselweise für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In geraden Jahren
Abteilungsleiter

In ungeraden Jahren
Stellvertreter

Die Wahl muss spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden und ist von einem Vertreter des Vorstandes zu leiten.

5. Über Abteilungsversammlungen ist grundsätzlich eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche Beschlüsse beinhaltet. Eine Kopie ist an den Vorstand zu leiten.

§17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist das Schiedsgericht des Vereins. Er setzt sich zusammen aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern mit einem Mindestalter von 25 Jahren.
2. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende des Ehrenrates wird aus den eigenen Reihen gewählt.
4. Der Ehrenrat kann mit einfacher Stimmenmehrheit gegen Mitglieder Beschlüsse des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig und unanfechtbar.

§18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Gesamtvermögen der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des SV Bergedorf-West v. 1971 e.V.
am 26. März 1998

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung des
SV Bergedorf-West v. 1971 e.V. am 07. April 2016